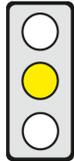


## KERNPUNKTE

**Ziel der Richtlinie:** Die Kommission will die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu bestimmten Zwecken des Allgemeininteresses erleichtern und eine faire Vergütung von Rechteinhabern und Presseverlegern gewährleisten.

**Betroffene:** Rechteinhaber; Nutzer urheberrechtlich geschützter Inhalte



**Pro:** (1) Eine Ausnahme für Text- und Data-Mining vereinfacht die automatisierte Auswertung großer Mengen an digitalen Texten und Daten, ohne dass dadurch die Verwertung der Inhalte durch die Rechteinhaber beeinflusst wird.

(2) Die Einschränkungen des Urheberrechts erleichtern die Nutzung geschützter Inhalte im öffentlichen Interesse.

(3) Der Lizenzierungsmechanismus verbessert die Zugänglichkeit vergriffener Bestandswerke.

**Contra:** (1) Dass die Ausnahme für Text- und Data-Mining nur für Forschungseinrichtungen gilt, führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

(2) Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist nicht geeignet, die Leistung von Presseverlegern angemessen zu schützen.

## INHALT

### Titel

**Vorschlag COM(2016) 593** vom 14.09.2016 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Urheberrecht** im digitalen Binnenmarkt

### Kurzdarstellung

#### ► Hintergrund und Ziele

- Das Internet erleichtert den Zugang zu digitalen Inhalten, wie Büchern, Filmen, Musikstücken, Datenbanken und Computerprogrammen. Unter welchen Bedingungen solche Inhalte genutzt werden dürfen, legt das Urheberrecht fest. Insbesondere fordert das Urheberrecht für bestimmte Nutzungen – z.B. die Vervielfältigung – die Genehmigung der Rechteinhaber in Form einer zu erwerbenden Lizenz oder einer unentgeltlichen Einwilligung. Es gibt jedoch auch Einschränkungen, die bestimmte Nutzungen ohne Genehmigung der Rechteinhaber ermöglichen.
- Laut Kommission hat das Internet – insbesondere durch die Digitalisierung verkörperter Inhalte, die massenhafte Auswertung von digitalen Inhalten („Big Data“) und neue Verbreitungsmethoden – die Art und Weise, wie Inhalte verbreitet, verwertet und vertrieben werden, stark verändert.
- Mit der Richtlinie will die Kommission das Urheberrecht an diese Entwicklung anpassen. Hierzu will sie
  - drei weitere Einschränkungen des Urheberrechts einführen (Art. 3–5),
  - den Erwerb von Lizenzen für die Digitalisierung und Veröffentlichung vergriffener Inhalte vereinfachen (Art. 7–9),
  - die Rechteinhaber gegenüber den Betreibern von Online-Diensten stärker schützen (Art. 10, 13),
  - ein EU-weites Leistungsschutzrecht für Presseverleger einführen (Art. 11),
  - eine Beteiligung der Presseverleger an Kompensationen der Rechteinhaber für Einschränkungen des Urheberrechts ermöglichen (Art. 12),
  - die Verhandlungsmacht der Urheber bei Lizenzverhandlungen stärken (Art. 14–16).

#### ► Einschränkung des Urheberrechts zugunsten von Forschungseinrichtungen für Text- und Data-Mining

- „Text- und Data-Mining“ ist die automatisierte Auswertung großer Mengen an digitalen Texten und Daten, um z.B. Muster, Trends oder Korrelationen festzustellen (Art. 2 Abs. 2).
- „Forschungseinrichtungen“ sind Organisationen (Art. 2 Abs. 1),
  - deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung oder die Forschung in Verbindung mit der Lehre ist und
  - die nicht gewinnorientiert tätig sind, Gewinne in die Forschung reinvestieren oder aufgrund staatlichen Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.
- Forschungseinrichtungen benötigen keine Genehmigung für das „Text- und Data-Mining“, soweit sie bereits rechtmäßigen Zugang zu den verarbeiteten Inhalten haben.

► **Einschränkung des Urheberrechts zugunsten von Bildungseinrichtungen für digital unterstützte Lehrtätigkeiten**

- Bildungseinrichtungen benötigen keine Genehmigung für die Verwendung urheberrechtlich gestützter digitaler Inhalte, soweit (Art. 4 Abs. 1)
  - die Verwendung zu nicht gewerblichen Lehrzwecken erfolgt,
  - die Verwendung in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung oder über ein gesichertes elektronisches Netz erfolgt, zu dem nur Schüler bzw. Studenten oder das Personal der Einrichtung Zugang haben, und
  - die Quelle, insbesondere der Urheber, – soweit möglich – angegeben wird.
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Einschränkung nicht gilt, wenn Lizenzen für die betroffenen Inhalte verfügbar sind und die Lizenzerteilung gesichert ist (Art. 4 Abs. 2).
- Bei einer grenzüberschreitenden Nutzung der Inhalte über ein gesichertes elektronisches Netz gilt das Urheberrecht des Mitgliedstaates, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat (Art. 4 Abs. 3).
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Rechteinhaber für finanzielle Verluste durch die Einschränkung des Urheberrechts eine „faire“ Kompensation erhalten (Art. 4 Abs. 4).

► **Einschränkung des Urheberrechts zugunsten von Einrichtungen des Kulturerbes für die digitale Archivierung**

- „Einrichtungen des Kulturerbes“ sind öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen, Archive und Einrichtungen des „Film- und Tonerbes“ (Art. 2 Abs. 3).
- Einrichtungen des Kulturerbes benötigen keine Genehmigung für die Archivierung von Inhalten, soweit sie (Art. 5)
  - die Inhalte zum Zwecke des Erhalts vervielfältigen und
  - die Inhalte sich bereits dauerhaft in den Sammlungen der Einrichtungen befinden.

► **Lizenzen zur Digitalisierung und Veröffentlichung vergriffener Inhalte durch Einrichtungen des Kulturerbes**

- „Vergriffen“ sind Inhalte, die in allen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich sind und bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft erhältlich sein werden (Art. 7 Abs. 2).
- Bislang müssen Einrichtungen des Kulturerbes für die Digitalisierung und Veröffentlichung ihrer vergriffenen Inhalte Lizenzen vom jeweiligen Rechteinhaber erwerben, sofern dieser nicht von einer nationalen Verwertungsgesellschaft vertreten wird.
- Zukünftig kann eine nicht exklusive Lizenz, die eine Verwertungsgesellschaft – in Vertretung einer Vielzahl von Rechteinhabern – zur Digitalisierung und Veröffentlichung vergriffener Inhalte zu nicht gewerblichen Zwecken erteilt, auch für vergriffene Inhalte jener Rechteinhaber gelten, die nicht von einer Verwertungsgesellschaft vertreten werden (Art. 7 Abs. 1). Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass
  - sich die Inhalte dauerhaft in der Sammlung der Einrichtung des Kulturerbes befinden,
  - die Verwertungsgesellschaft für die von der Lizenz erfassten Inhalte und eingeräumten Rechte „repräsentativ“ ist,
  - die Rechteinhaber jederzeit die Möglichkeit haben, der Einstufung ihrer Inhalte als vergriffen zu widersprechen und so die Anwendung der Lizenz auf ihre Inhalte auszuschließen, sowie
  - die nicht vertretenen Rechteinhaber zu derselben Gruppe von Rechteinhabern – etwa Urheber oder ausübende Künstler – gehören wie die vertretenen.
- Die auf die nicht vertretenen Rechteinhaber ausgedehnte Lizenz gilt in allen Mitgliedstaaten (Art. 8 Abs. 1).

► **Schutz der Rechteinhaber gegenüber Online-Diensten**

- Online-Dienste, die große Mengen an von Nutzern hochgeladenen Inhalten speichern oder zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereithalten, müssen in Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern geeignete und angemessene Maßnahmen – wie Inhaltserkennungstechniken – ergreifen, um zu gewährleisten, dass Inhalte nur genutzt werden, soweit dies von den Rechteinhabern genehmigt wurde (Art. 13 Abs. 1).

► **Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

- Die digitale Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von schriftlichen Presseinhalten – insbesondere aus digitalen Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenwebsites – durch Dritte bedürfen der Genehmigung der Presseverleger (Art. 11 Abs. 1; im Folgenden „Leistungsschutzrecht“).
- Ggf. bestehende Rechte anderer Rechteinhaber, insbesondere der Urheber, an den Inhalten eines Pressebeitrags bleiben unberührt (Art. 11 Abs. 2).

► **Verlegerbeteiligung**

- Für Einschränkungen des Urheberrechts – etwa die Möglichkeit, ohne Genehmigung Privatkopien zu erstellen – erhalten Rechteinhaber in der Regel eine Kompensation.
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Presseverleger, denen ein Rechteinhaber seine Rechte an Inhalten übertragen hat, eine Beteiligung an dieser Kompensation fordern können (Art. 12).

### ► Stärkung der Verhandlungsmacht der Urheber bei Lizenzverhandlungen

- Die Lizenznehmer müssen den Urhebern und ausübenden Künstlern – nicht aber sonstigen Rechteinhabern – regelmäßig zeitnahe, angemessene und hinreichende Informationen über die Verwertung der Inhalte – insbesondere die Art der Verwertung und die sich ergebende Vergütung – erteilen (Art. 14 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Pflicht gelockert wird, wenn der Aufwand für die Informationserteilung im Vergleich zu den erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch ist (Art. 14 Abs. 2).
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Pflicht ganz entfällt, wenn der Beitrag eines einzelnen Rechteinhabers an einem Gesamthalt nicht erheblich ist (Art. 14 Abs. 3).
- Urheber und ausübende Künstler – nicht aber sonstige Rechteinhaber – sind berechtigt, vom Lizenznehmer eine zusätzliche angemessene Vergütung zu verlangen, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Einnahmen und Gewinnen „unverhältnismäßig“ ist (Art. 15).

## Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Eine effektive EU-weite Harmonisierung urheberrechtlicher Vorschriften ist nur auf EU-Ebene möglich.

## Politischer Kontext

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des Kommissionspakets zur Reform des europäischen Urheberrechts, welches auch einen Verordnungsvorschlag zum Urheberrecht bei Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen [COM (2015) 594, s. [cepAnalyse](#)] beinhaltet. Das Paket dient der Verwirklichung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa [COM (2015) 192, s. [cepAnalyse](#)].

## Stand der Gesetzgebung

14.09.2016	Annahme durch Kommission
Offen	Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

## Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatterin: Therese Comodini Cachia (EPP-Fraktion)
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

## Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

# BEWERTUNG

## Ökonomische Folgenabschätzung

Einschränkungen des Urheberrechts sind ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Urheber. Sie müssen daher sachlich gerechtfertigt sein. Dies ist für alle drei vorgesehenen Einschränkungen der Fall:

Text- und Data-Mining weist ein breites Anwendungsfeld auf. So wird es etwa für automatisierte Übersetzungsdienste, Marktanalysen oder zur Programmierung von Spamfiltern verwendet. Bislang besteht Rechtsunsicherheit, wann Forscher eine Genehmigung der Rechteinhaber einholen müssen, bevor sie Text- und Data-Mining betreiben können. Die Rechtsunsicherheit durch **die vorgeschlagene Einschränkung für Text- und Data-Mining** zu beseitigen, **ist sachgerecht. Denn Forscher** nutzen bei Text- und Data-Mining in erster Linie nicht das Wissen eines einzelnen Rechteinhabers. Vielmehr **schaffen sie einen eigenen Mehrwert, der die Verwertung der Inhalte durch die Rechteinhaber nicht beeinflusst**. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, dass der Kommissionsvorschlag keine Entschädigung für die Rechteinhaber vorsieht. **Problematisch ist jedoch, dass die Einschränkung nur für Forschungseinrichtungen gilt. Denn** zum einen sind neben **Forschungseinrichtungen** auch Unternehmen von der Rechtsunsicherheit betroffen. Zum anderen **stehen** Forschungseinrichtungen **im Wettbewerb mit Unternehmen, etwa bei öffentlichen Ausschreibungen. Die Einschränkung führt mithin zu Wettbewerbsverzerrungen** zugunsten von Forschungseinrichtungen.

Bisher obliegt es den Mitgliedstaaten, ob sie eine Einschränkung des Urheberrechts für digitale Lehrtätigkeiten durch Bildungseinrichtungen zulassen (Art. 5 Abs. 3 RL 2001/29/EG). Der daraus resultierende Flickenteppich behindert etwa die grenzüberschreitende Bereitstellung von e-learning-Plattformen. Zwar können die Mitgliedstaaten auch zukünftig von der Einschränkung absehen, wenn Lizenzen verfügbar sind. Die grenzüberschreitende Bereitstellung wird dadurch aber nicht mehr behindert, denn bei einer grenzüberschreitenden Nutzung gilt das Urheberrecht des Mitgliedstaates, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat. Es ist sachge-

recht, dass die Rechteinhaber im Falle der Einschränkung eine „faire“ Kompensation erhalten müssen, da ihre Einnahmen sinken werden.

Die Einschränkung für Kopien von Inhalten, die sich bereits dauerhaft in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes befinden, ist notwendig, weil Datenträger nur eine begrenzte Haltbarkeit haben. Da Einrichtungen die Inhalte bereits einmal erworben haben, ist ein Ausgleich für die Rechteinhaber nicht notwendig.

Der Vorschlag für erleichterte Lizenzen zur Digitalisierung und Veröffentlichung vergriffener Inhalte, schränkt die Verwertung dieser Inhalte durch die Urheber nicht ein. Denn wenn Werke vergriffen sind, werden sie in der Regel nicht mehr kommerziell genutzt. Zudem können die Urheber der Lizenz widersprechen.

Online-Dienste, die große Mengen an Nutzern hochgeladenen Inhalten speichern und öffentlich zugänglich machen, müssen zukünftig gewährleisten, dass dies entsprechend der Vereinbarungen mit den Rechteinhabern geschieht. Das verbessert den Schutz der Rechteinhaber vor einer illegalen Nutzung ihrer Inhalte. Allerdings wird es kaum möglich sein, alle urheberrechtsverletzenden Inhalte zu identifizieren, da die Inhaltserkennungstechniken nicht für alle Inhalte gleich gut funktionieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die Regelung neue Plattformen behindert, da diese erst eine teure Inhaltserkennungssoftware entwickeln oder erwerben müssen.

**Presseverleger erfüllen eine wichtige Aufgabe** bei der Informationszusammenstellung sowie deren Aufbereitung und Verbreitung. **Diese Leistung, die mitunter wichtiger ist als die des Autors, muss angemessen geschützt und entlohnt werden. Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, das es Newsaggregatoren, wie Suchmaschinen, erschwert, kleinste Textauszüge anzuzeigen, ist dafür jedoch nicht geeignet.** Die Erfahrungen in Deutschland und Spanien haben gezeigt, dass ein Leistungsschutzrecht die Situation der Presseverleger nicht verbessert, sondern die Verbreitung ihrer Pressezeugnisse über Newsaggregatoren erschwert oder gar unmöglich macht. Hierunter würden dann neben den Verlegern auch die Verbraucher leiden. Denn diese profitieren von Newsaggregatoren, da sie sich mit deren Hilfe leichter aus verschiedenen Online-Quellen informieren können.

Das geplante Recht für Urheber und ausübende Künstler, vom Lizenznehmer eine zusätzliche angemessene Vergütung zu verlangen, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Einnahmen und Gewinnen „unverhältnismäßig“ ist, ist verfehlt. Denn auch Lizenznehmer können die Einnahmen mit einer Lizenz nicht immer im Vorfeld abschätzen. Zudem belegt die Kommission nicht, inwieweit eine unverhältnismäßige Vergütung zu Effizienzeinbußen führt. Problematisch ist schließlich, dass der Begriff unverhältnismäßig nicht klar definiert ist.

## Juristische Bewertung

### Kompetenz

Unproblematisch. Art. 114 AEUV ermächtigt die EU zur Harmonisierung der nationalen Urheberrechtsvorschriften zur Förderung des grenzüberschreitenden Zugangs zu geschützten Inhalten.

### Subsidiarität

Unproblematisch.

### Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Unproblematisch.

### Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

**Die Eingriffe in das durch Art. 17 Grundrechtecharta (GRCh) geschützte Eigentumsrecht der Rechteinhaber durch die Einschränkungen des Urheberrechts sind gerechtfertigt. Die Einschränkungen erleichtern die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken.** Sie sind verhältnismäßig, da beim Text- und Data-Mining nicht die schöpferische Kernleistung eines Werks genutzt wird und die Einschränkung zu Archivierungszwecken nur Bestandswerke betrifft, welche zudem nur archiviert werden dürfen. Finanzielle Ausgleichsregelungen sind daher nicht notwendig. Für die Einschränkung für Lehrtätigkeiten hingegen können die Rechteinhaber durch die Möglichkeit einer „fairen“ Kompensation angemessen entschädigt werden. Auch **der Lizenzierungsmechanismus für vergriffene Werke ist gerechtfertigt, da er sich auf bereits erworbene Bestandswerke beschränkt, die der Öffentlichkeit ansonsten in vielen Fällen nicht zugänglich wären.** Über die anwendbare Lizenz ist zudem eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber gewährleistet.

### Auswirkungen auf das deutsche Recht

Der deutsche Gesetzgeber muss zur Umsetzung der Richtlinie das deutsche Urheberrecht – in erster Linie das Urheberrechtsgesetz – anpassen.

## Zusammenfassung der Bewertung

Die Ausnahme für das Text- und Data-Mining ist sachgerecht. Dass sie nur für nicht-kommerzielle Forschungseinrichtungen gilt, kann aber zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Eingriffe in das Eigentumsrecht durch die urheberrechtlichen Ausnahmen sind gerechtfertigt, da sie die Nutzung geschützter Inhalte im öffentlichen Interesse erleichtern. Der Lizenzierungsmechanismus für vergriffene Werke ist gerechtfertigt, da er die Zugänglichkeit vergriffener Bestandswerke verbessert.

Presseverleger erfüllen eine wichtige Aufgabe, die angemessen geschützt und entlohnt werden muss. Die Einführung eines Leistungsschutzrechts, das es Newsaggregatoren erschwert, Textauszüge anzuzeigen, ist dafür aber nicht geeignet.